



## **Gemeinde Sasbach**

# **Benutzungsordnung für die Hockeysportanlage der Gemeinde Sasbach**

# **Benutzungsordnung für die Hockeysportanlage der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) hat am 03.04.2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) folgende Benutzungsordnung für die Hockeysportanlage beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck**

Grundsätzlich liegt es sowohl im Interesse der Gemeinde und der örtlichen Vereine, die Sportfläche für die Gemeindeglieder/innen öffentlich zugänglich zu machen. Die Benutzung der öffentlichen Sportanlage „Inlinenhockeyanlage“ in 77880 Sasbach, in der Sasbachrieder Straße (Obstsammelstelle) ist jedermann gestattet. Jeder Benutzer und jede Benutzerin der Hockeyanlage ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verpflichtet, die nachstehenden Regelungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Alle Ausübungen und Handlungen, welche dem Zweck der Anlage zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.

## **§ 2**

### **Benutzungszeiten**

Außerhalb des Spielbetriebes von Vereinen steht die Benutzung der Anlage der Allgemeinheit für sportlich bestimmte Zwecke in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Benutzungsverbot mit motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen**

Die Nutzung der Hockeyfläche, insbesondere mit Skateboards, Fahrrädern, Rollern, Scooter o.ä. ist zum Schutz der öffentlichen Anlage vor Bodenbeschädigungen unzulässig. Damit einhergehend ist das Aufstellen von (Skateboard)-Rampen o. ä. innerhalb der überdachten Sportanlage verboten.

## **§ 4**

### **Mitgebrachte Speisen und Getränke, Müllentsorgung**

Außerhalb von Veranstaltungen ist das Verzehren und Mitführen von Speisen und Getränken, insbesondere zerbrechliche Gegenstände wie Glasflaschen innerhalb der überdachten Sportanlage nicht erlaubt. Abfälle und Müll auch außerhalb der Sportanlage sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 5**

### **Schadensbehebung**

Festgestellte Schäden an der Fläche der Hockeyanlage sind der Gemeinde Sasbach unverzüglich zu melden. Die Kosten, die für die Schadensbehebung entstanden sind, werden vom hauptnutzenden Verein in Kooperation mit der Gemeinde Sasbach festgestellt. Für Schäden, die auf einen normalen Verschleiß zurückzuführen sind, besteht keine Haftungspflicht der Benutzer und Benutzerinnen der Anlage.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Anlage außerhalb der Benutzungszeiten betritt oder widerrechtlich sich dort aufhält,
2. entgegen § 3 die Anlage mit nicht zugelassenen Verkehrsmitteln und entsprechend aufgestellten Rampen betritt,
3. entgegen § 4 mitgebrachte Speisen und Getränke außerhalb von Veranstaltungen auf/in der Anlage verzehrt, zerbrechliche Gegenstände/Flaschen benutzt sowie Abfälle außerhalb aufgestellter Abfallbehälter hinterlässt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach, den 03.04.2023



Rolf Hauser

Bürgermeister-Stellvertreter



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.